

Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2013-11-05

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5546/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	25.11.2013
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2013

Titel:

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung dezentrale Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der Änderungsfassung vom 13.02.2013.

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt

Produktkonto

-aufwendungen [ja] EUR Kostenrechnende Einrichtung

-auszahlungen [ja] EUR

Auswirkung Folgejahre: [ja] EUR

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Erläuterung/Begründung:

Der für die bisher gültigen Abwassergebühren aus der dezentralen Entsorgung maßgebliche Kalkulationszeitraum endet zum 31.12.2013.

Die NUWAB hat u.a. das Betreiberentgelt für den Bereich Abwasserentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2014/2015 neu kalkuliert. Zur Entwicklung der in der Betreiberentgeltkalkulation veranschlagten Aufwendungen und Erträge wird auf die Erläuterungen zur Beschlussvorlage B-5543/2013 verwiesen.

Die daraus resultierenden Kosten für den Bereich der mobilen Abwasserbeseitigung stellen sich wie folgt dar:

Die gebührenrelevanten Fixkosten (Bruttobeträge), für die auf der Kläranlage zu entsorgenden Fäkalien, betragen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 82,64 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (86,86 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Reduzierung in Höhe von 4,22 T€ pro Jahr.

Die gebührenrelevanten variablen Kosten (Bruttobeträge), für die auf der Kläranlage zu entsorgenden Fäkalien, betragen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 99,54 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (73,07 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung in Höhe von 26,47 T€ pro Jahr.

Die gebührenrelevanten Fixkosten (Bruttobeträge), für den auf der Kläranlage zu entsorgenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, betragen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 0,24 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (0,31 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Reduzierung in Höhe von 0,07 T€ pro Jahr.

Die gebührenrelevanten variablen Kosten (Bruttobeträge), für den auf der Kläranlage zu entsorgenden Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, betragen im Kalkulationszeitraum 2014/2015 1,24 T€ pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (1,13 T€ pro Jahr) ergibt sich hier eine Steigerung in Höhe von 0,11 T€ pro Jahr.

Die im Kalkulationszeitraum 2014/2015 zugrunde gelegte Fäkalabwassermenge beträgt 45.000 cbm pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (50.000 cbm pro Jahr) hat sich die entsorgte Fäkalabwassermenge um 5.000 cbm pro Jahr reduziert. Die im Kalkulationszeitraum 2014/2015 zugrunde gelegte Fäkalschlammmenge beträgt 130 cbm pro Jahr. Gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 (180 cbm pro Jahr) hat sich die entsorgte Fäkalschlammmenge aus Kleinkläranlagen um 50 cbm pro Jahr reduziert.

Infolge von Abweichungen der tatsächlich entsorgten Fäkalabwasser- sowie der Fäkalschlammengen von den ursprünglich kalkulierten Mengenansätzen, lag das tatsächliche Gebührenaufkommen bei der mobilen Abwasserentsorgung im Jahr 2012 unter den kalkulierten Ansätzen. Hieraus ergibt sich im Jahr 2012 eine Gebührenunterdeckung in Höhe von 10.604,38 €. Diese Kostenunterdeckung soll im Kalkulationszeitraum 2014/2015 gemäß § 6 Abs. 3 KAG Bbg. ausgeglichen werden und wirkt sich mit rd. 12 Cent/cbm gebührenerhöhend aus.

Aufgrund der erläuterten Kosten- und Mengenentwicklung wird eine Anpassung der Gebühren für die mobile Abwasserbeseitigung erforderlich. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Kosten der mobilen Abwasserbeseitigung wie folgt zu verteilen:

- Grundgebühr:

Nenndurchfluss Wasserzähler	Grundgebühr bisher EUR/Monat	Grundgebührevorschlag ab 01.01.2014 EUR/Monat
QN 1,5	3,00	4,00
QN 2,5	5,10	6,80
QN 3,5	6,90	9,20
QN 6	12,00	16,00
QN 10	20,10	26,80
QN 15	30,00	40,00
QN 25	50,10	66,80
QN 40	78,80	106,40
QN 60	120,00	160,00
QN 100	200,10	266,80
QN 150	300,00	400,00

- Mengengebühr:

Bezeichnung	Gebühr/m³ bisher	Gebühr/m³ neu ab 01.01.2014	Differenz
Entsorgung Fäkalabwasser aus abflussloser Sammelgrube	8,42 EUR	8,74 EUR	+ 0,32 EUR
Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlage	13,98 EUR	17,87 EUR	+ 3,89 EUR

Die Erhebung von Grundgebühren erfolgt nur bei der Entsorgung von Fäkalabwasser aus abflusslosen Sammelgruben. Bei der Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist eine Grundgebührenerhebung nicht zulässig. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass bei Kleinkläranlagen, abhängig vom jeweiligen Anlagentyp und vorgeschriebenen Wartungsintervall des Anlagenherstellers, in der Regel lediglich einmal jährlich bzw. darüber hinausgehend eine Klärschlamm Entsorgung erforderlich ist. Dies spiegelt sich auch an den relativ geringen entsorgten Klärschlammengen wider.

Ursprünglich war angedacht, die monatliche Grundgebühr für Fäkalabwasserentsorgung an die Grundgebühr der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung anzupassen. Die Verwaltung hat hierzu die als Anlage 3 beigefügte Variantenbetrachtung durchgeführt. Aus dieser Gegenüberstellung ist erkennbar, dass bereits bei den für Einfamilienhäuser gängigem Wasserzähler QN 1,5 bei der vorgeschlagenen Grundgebühr von 4,00 €/Monat und einer jährlichen Abwassermenge von 30 cbm/pro Jahr die hieraus resultierende jährliche Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Gebührenstruktur geringer ausfällt als bei einer Grundgebühr von 3,50 €/Monat. Damit würde einerseits der sich ordnungsgemäß entsorgende Gebührenpflichtige von der geringer ausfallenden Mengengebühr profitieren und andererseits aufgrund der höheren Grundgebühr ein stärkerer Anreiz zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung geschaffen werden. Daher empfiehlt die Verwaltung die vorstehend beschriebene Grundpreisstruktur zum 01.01.2014 umzusetzen.

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung
- Anlage 2 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 03.12.2008
- Anlage 3 Auswirkungen der Gebührenanpassung